

Beschlussvorlage

B-189/04-09/SR/1

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 10.10.2006

Betreff:

OD-Vereinbarung zum Ausbau der B107 Genthin, 2. Nachtrag Rad/Gehweg zw. Altmärker Str. und Hasenholztrift
(nach Widerspruch des BM gegen Beschlussfassung vom 28.09.06 zu B-189/04-09/SR)

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
19.10.2006	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt :

Variante 1:
~~Die bestehende OD-Vereinbarung/ 1. Nachtrag bleibt bestehen. Dabei sind Rechtsansprüche des LBB zur gesonderten Ausweisung eines Gehweges zu betrachten.~~

Variante 2 :
Der Übernahme der Baulastträgerschaft des gemeinsamen Rad/Gehwegs zwischen Altmärker Straße und Hasenholztrift durch die Stadt Genthin wird zugestimmt, vorbehaltlich der Sicherung der dauerhaften Gehwegmitbenutzung (gem. bestehender verkehrsbehördlicher Anordnung).

Sichtvermerk/Datum:			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat am 10.04.2003 den Abschluss einer OD-Vereinbarung freigegeben, die neben der Sanierung der B107 ab Kreuzung Brettiner Chaussee auch den Neubau eines Radweges und Regenentwässerung zum Inhalt hatte.

Die Maßnahme ist inzwischen bauseits abgeschlossen und die Kassenwirksamkeit geregelt.

Bereits im April/Mai 2006 war der Abschluss eines ersten Nachtrages erforderlich, welcher inhaltlich durch den Bau- und Vergabeausschuss am 08.05.06 beraten wurde.

Begründet wurde dies durch ein Prüfungsergebnis des Landesrechnungshofes bezüglich des Rad/Gehweges zwischen Altmärker Straße und Hasenholztrift.

Den damaligen Unterlagen und auch der örtlichen Beschilderung ist zu entnehmen, dass dieser Wegeabschnitt als Rad/Gehweg ausgewiesen wird und der Bund die Baulastträgerschaft übernimmt.

Nach Vorgabe des LBB wurde der begründende Passus aus der Vereinbarung gestrichen. Zu den grundsätzlichen inhaltlichen Festsetzungen wurden keine Änderungen vorgenommen.

Nach erneuter Bewertung beim LBB /Bundesrechnungshof ist die Baulastträgerschaft des betreffenden Wegeabschnittes in Frage zu stellen.

Dem Regelwerk entsprechend ist bei einer gemeinsam zu nutzenden Weganlage (Geh- und Radweg) die Baulastträgerschaft von der Kommune zu übernehmen.

Üblicherweise werden die investiven Baukosten für den grundhaften Ausbau vom Baulastträger der Radwege getragen.

Damit wäre in diesem Fall eine Beteiligung der Stadt, zur Übernahme der Baulastträgerschaft, abzusichern.

Problematisch erscheint , dass der vorhandene Weg für diese Kombination nicht in der erforderlichen Breite ausgebaut ist. (Bestand 2,0 m/ Soll 2,50 m).

Grundanliegen der Stadt Genthin sollte daher sein, dass mit der Übernahme der Baulast auch die Gehwegmitbenutzung dauerhaft gesichert ist.

Die verkehrsbehördliche Anordnung unterstützt diese Auffassung, da innerhalb einer Ortslage die Ausweisung eines ausschließlichen Radwegs in Frage gestellt wird, sofern entlang der Bundesstraße keine Alternativen für den Fußgänger bestehen.

Der BUV hat am 04.09.06 den Sachverhalt beraten und empfohlen, die bestehende OD-Vereinbarung zu erhalten.

Am 12.09.06 fand eine erneute Beratung mit der Leiterin des LBB NL Mitte und dem Fachbereichsleiter Bau des LBB, Hauptniederlassung in der Stadt Genthin statt.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass bei Aufrechterhaltung der gemeinsamen Wegenutzung die Übernahme der Baulast durch die Stadt als regelkonform zu betrachten ist.

Die verkehrsbehördliche Anordnung und örtliche Beschilderung unterstützt die Aussage zur gemeinsamen Wegenutzung.

Um nachträgliche materielle Folgen für die Stadt auszuschließen, die mit einer Verbreiterung der Wegeanlagen verbunden wären, ist mit der Nachbesserung der OD-Vereinbarung festzuschreiben, dass die Übernahme der Baulast durch die Stadt Genthin unter den Vorbehalt gestellt wird, dass die Gehwegmitbenutzung dauerhaft gesichert wird.

Aus praktikabler Sicht erscheint es sinnvoll, den vorhandenen Weg für die gemeinsame Nutzung als Rad/Gehweg vorzuhalten und keine eigenständigen Wegeführungen nachzuweisen.

Damit wäre die Kommune in der Pflicht, einen eigenständigen Gehweg vorzuhalten und hätte diesen in eigener Baulastträgerschaft zu bewirtschaften.

Dabei ist die gleichwertige Anbindung des außerörtlichen Radweges in Richtung Genthin Wald mit zu betrachten.

Rechtsgrundlage: **Bundesfernstraßengesetz und Ortsdurchfahrtenrichtlinie**

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-189/04-09/SR/1

Projektverantwortlicher/Ansprechpartner

1. Ausgaben

Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2006	
	2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		

Deckung aus: Ausgabeesparung bei
 Mehreinnahmen bei

2. Auswirkungen auf:

a) Personalkosten	
b) Sachkosten	
c) zu erwartende Einnahmen	

3. Auswirkungen auf Stellenplan:

Anzahl Stellenerweiterung	Anzahl Stellenreduzierung
---------------------------	---------------------------

4. Beteiligung der Kommunalaufsicht

Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>	Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
---	--

5. Bemerkungen der Kämmerei

Unterhaltungskosten im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltsvolumens zu sichern.
Verkehrssicherungspflichten gehören zu den Pflichtausgaben

6. Mitzeichnungen

Sachbearbeiter / Fachamt :Turian
Datum 12.09.06

Kämmerei : Schroeder
Datum 12.09.06